

Richtlinien-News

In den letzten Monaten gab es zu den sensiblen Themen Kleinbetriebsregelung, Gestaltung des Kälberauslaufs und Weidebestimmungen intensive Diskussionen auf höchster Ebene und vor einiger Zeit auch Klarstellungen. Leider waren zum Zeitpunkt der Drucklegung diese Bestimmungen nur teilweise veröffentlicht und damit formal noch nicht gültig. Wesentliche Änderungen sind jedoch nicht mehr zu erwarten. Sie finden daher auf den folgenden Seiten die neuen Vorgaben zu den oben genannten Bereichen, sowie einige weitere wichtige Informationen.

Über die aktuellsten Änderungen können Sie sich über unsere Homepage (www.abg.at) informieren: In den Bereichen „Aktuelles“ und „Bio-Landwirtschaft“ finden Sie Neuerungen, aktuelle Info-Blätter zu wichtigen Themen, aber auch alle ABG-Formulare in der gültigen Version.

Bitte scheuen Sie sich nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Sabine Eigenschink
Abteilung Service

KONTAKT

Austria Bio Garantie
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld

T: 022 62/67 22 12
F: 022 62/67 41 43
enzersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V
Parkring 2
8403 Lebring
T: 031 82/401 01-0
F: 031 82/401 01-4
lebring@abg.at

Abteilung Service
für alle Bundesländer:
Sabine Eigenschink
T: 022 62/67 22 12-29
s.eigenschink@abg.at

Erweiterte Kleinbetriebsregelung

Bei der Umsetzung der Kleinbetriebsregelung lt. Erlass des Ministeriums vom Februar 2009 kam zu Tage, dass die Vorgaben bei Betrieben, die nur eine Rinderkategorie halten, nicht praxistauglich sind. Die ursprüngliche Vorgabe lautete: Sofern nicht mehr als 35 Rinder-GVE aus mindestens 2 Rinderkategorien auf dem Betrieb gehalten werden, können Rinder unter Einhaltung der Zusatzanforderungen in Anbindehaltung gehalten werden.

Um diese Möglichkeit auch Betrieben zu geben, die nur eine Rinderkategorie halten (z. B. Kalbinnenaufziehen oder Rindermäster), wurde nun die Kleinbetriebsregelung erweitert. Für Betriebe, die nur eine Rinderkategorie halten, gilt die neue Obergrenze von 20 Rinder-GVE Jahresdurchschnittsbestand. Die Feststellung der Anzahl der Rinderkategorien erfolgt nach folgendem Schema:

- Rinder bis 6 Monate Alter (= Kälber)
- Rinder 6 Monate bis 2 Jahre
- Rinder ab 2 Jahre

Wenn Sie nur Tiere aus einer dieser Kategorien halten, gilt die Obergrenze von 20 GVE. Wenn Sie Tiere aus mindestens zwei dieser Kategorien halten, gilt die Obergrenze von 35 GVE.

Die bereits gültigen Zusatzanforderungen bleiben unverändert:

- mindesten 24 TGI-Punkte
- Weide, wenn diese möglich ist (ab 2014 Umsetzung der Weideverpflichtung entsprechend den neuen Vorgaben, siehe folgende Seiten)
- mindesten 2x/Woche Auslauf während des ganzen Jahres, wenn Weide nicht möglich ist



Die Kälber und die frische Luft

Dieses heikle Thema wurde und wird immer wieder diskutiert. Um dem endgültig ein Ende zu setzen wurde nun abschließend vom Ministerium festgestellt, dass Kälber ab 1 Woche Alter einen Auslauf zur Verfügung haben müssen und dieser Auslauf ist wie bei allen anderen Tieren täglich zu benutzen, sofern die Umstände dies zulassen (Wetter, Bodenzustand) und das Tier gesund ist. Diese Bestimmung ist Ihnen als ABG-Betrieb nicht neu. Einige Strömungen in der Bio-Szene haben sich massiv gegen diese der EU-Bio-Verordnung entsprechende Vorgabe gestäubt. Aus diesem Grund gibt es bezüglich der Gestaltung des Kälberauslaufs einige Klarstellungen durch das Ministerium.

Gestaltung des Kälberauslaufs

Ein Kälberauslauf kann nun zu 100 % überdacht sein, um Schutz vor Feuchtigkeit zu gewährleisten. Eine Seitenwand dieses Auslaufbereichs muss vollständig offen sein, sie darf durch keine andere Nutzung verstellt sein (z. B. Abstellplatz für Anhänger) und das nächste Gebäude bzw. die nächste Wand gegenüber dieser offenen Seite muss mindestens 3 m entfernt sein. Ein Dachvorsprung im Sinne der Bauordnung, der über den Auslauf hinaus reicht, darf vorgesehen werden. Die anderen 3 Seiten dieses Auslaufbereichs können vollständig geschlossen ausgeführt sein. Es ist nach wie vor nicht erforderlich, dass der Kälberauslauf direkt an die Kälberbucht anschließt und ständig begehbar ist. Er kann auch über Triebwege erreichbar sein, wobei es plausibel sein muss, dass der Auslauf benutzt wird, wann die Umstände, wie eingangs beschrieben, gegeben sind.

Ein Auslaufbereich für mehrere Gruppen

Um Betrieben, die derzeit noch keinen Kälberauslauf haben, die Anpassung des Systems zu vereinfachen, hat das Ministerium dem Kompromiss zugestimmt, dass Kälber einen vorhandenen Rinderauslauf mitbenutzen können, jedoch nur unter genau definierten Bedingungen:



- Ein solcher Auslaufbereich muss die Kriterien für Rinderausläufe erfüllen. (Diese können Sie unserem Info-Blatt zur Rinderhaltung entnehmen.)
- Der Auslauf ist allen Gruppen zu zeitlich etwa gleichen Teilen möglichst lange zur Verfügung zu stellen (wann immer die Umstände dies erlauben!).

Die Anzahl der Gruppen, die denselben Auslaufbereich benutzen dürfen, ist beschränkt:

- Neben einer Kälbergruppe darf eine weitere Rindergruppe aus einem Laufstall einen gemeinsamen Auslaufbereich benutzen, also maximal 2 Gruppen für einen Auslaufbereich.
- Stammt die Nicht-Kälber-Gruppe aus einem Anbindesystem (z. B. bei Kleinbetrieben), so können sich unter Umständen mehrere Gruppen aus Anbindesystemen einen Auslaufbereich mit einer Kälbergruppe teilen. Sollte das eine für Sie passende Variante sein, wenden Sie sich bitte zur Abklärung der Details an uns.

Die gruppenweise Auslaufnutzung mit Kälberbeteiligung ist ohne beengte Hoflage zulässig.

Die gruppenweise Auslaufnutzung ohne Kälberbeteiligung, also durch Gruppen mit Tieren älter als 6 Monate, ist weiterhin nur bei beengter Hoflage und nur nach voriger Genehmigung durch die Kontrollstelle möglich.

Kälber und Weide

Sofern die Kälber 120 Weidetage erreichen, können sie genauso wie andere Rindergruppen ohne Winterauslauf gehalten werden. (Für BIO-AUSTRIA-Mitglieder gelten mindestens 180 Weidetage.) Kälber, die im Betriebsablauf nicht auf die Weide kommen, müssen hingegen Auslauf wie oben beschrieben haben, z. B. die Stierkälber, die als Masttiere verkauft werden.

Ab wann gelten diese Bestimmungen?

Betriebe, die eine Verlängerung der Ausnahme wegen fehlendem Kälberauslauf von der Landesregierung erhalten haben, können bis zum Ende dieser Verlängerung ohne Kälberauslauf wirtschaften. Nach Ablauf dieser letzten Verlängerung, also spätestens ab 1. Jänner 2014, müssen die Auslaufbestimmungen eingehalten werden. Betriebe, die die Ausnahme nicht verlängert haben, müssen seit 1. Jänner 2011 einen konformen Auslauf anbieten.

Betriebe, die nie eine Ausnahme in Anspruch genommen haben, führen bereits konformen Kälberauslauf durch. Die nun beschlossenen Bestimmungen sind großteils Erleichterungen und können ab sofort genutzt werden.

Weidehaltung am Bio-Betrieb

Zu Jahresbeginn 2010 stand der Bio-Sektor in Österreich vor einer sehr schwierigen Situation. Das zuständige Ministerium kam zu dem Schluss, dass in Österreich alle Bio-Betriebe Weide durchführen müssen, wenn Raufutterverzehrer gehalten werden. Begründung: Die geänderte EU-Bio-Verordnung ließe keinen anderen Schluss zu. Diese Feststellung löste naturgemäß große Unruhe und heftige Diskussionen aus, waren doch lange davor Kriterien vom Ministerium abgesegnet und veröffentlicht worden, die jene Betriebe von der Weidepflicht entheben, welche wegen der natürlichen Gegebenheiten keine Weide durchführen können.

Aufgrund der großen Aufregung wurde vom Ministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Unter Beteiligung von Gesundheits- und Landwirtschaftsministerium, Landeslebensmittelbehörden, LKÖ, BIO AUSTRIA und den Bio-Kontrollstellen wurde in schwierigen und langwierigen Diskussionen nun ein Kompromiss erreicht.

Das Ergebnis ist eine etwas kompliziert anmutende Bestimmung. Mit Hilfe eines Beratungsschwerpunkts, getragen von Kammer und BIO AUSTRIA, sollen den BetriebsführerInnen in den kommenden Jahren die Vorzüge der Weidewirtschaft näher gebracht werden und die Betriebsverantwortlichen mit dem Werkzeug ausgestattet werden, das es ihnen selbst ermöglicht, für ihren Betrieb folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Flächen auf meinem Betrieb gelten als weidefähig?
- Besteht für meinen Betrieb Weideverpflichtung?
- Wenn ja, wie viele GVE müssen auf die Weide?

Zeitablauf:

Bis Ende 2013 gilt die generelle Verlängerung der Ausnahme für fehlenden Weidegang. Für die diesjährige Kontrollsaison gibt es daher keine Änderungen gegenüber den Vorjahren. Ab 1.1.2014 muss die Umsetzung der Weidevorgaben auf den Betrieben erfolgen, einschließlich deren Überprüfung im Zuge der Bio-Kontrolle.



Für 2017 ist eine Evaluierung vorgesehen, um zu sehen, ob die Ziele dieser Bestimmung erreicht werden. Diese sind:

- Betriebe, die bisher nicht geweidet haben, führen Weide durch.
- Betriebe, die bisher schon geweidet haben, bleiben dabei bzw. weiten aus.
- Betriebe, die nicht weiden können, bleiben Bio.

Das Ergebnis für Rinder liegt nun vor. Für jene BetriebsführerInnen, die sich bereits genauer über die Vorgaben informieren wollen, haben wir versucht, die Bestimmungen möglichst übersichtlich darzustellen. Die Anpassung der Bestimmung für Schafe und Ziegen ist noch in Arbeit.

Beachten Sie bitte zukünftig jedenfalls die Informationen zu Beratungsveranstaltungen der Landwirtschaftskammer und Ihres Bio-Verbandes. Auch wir werden Sie natürlich über die weiteren Umsetzungsschritte auf dem Laufenden halten.

Weidevorgaben für Rinder haltende Betriebe

Über einen Berechnungsschlüssel wird festgelegt, wie viele GVE ein Betrieb weiden muss, sofern ausreichend weidefähige Fläche zur Verfügung steht. Zur Ermittlung sind 2 Schritte nötig:

1. Wie viel weidefähige Fläche ist vorhanden?
2. Wie viel GVE müssen geweidet werden?

wiedefähige Fläche:

Folgende Flächen werden nicht zu den weidefähigen Flächen gezählt:

- Grünlandflächen steiler als 25 %
 - Feldstücke $\leq 0,2$ ha
 - staunasse Grünlandböden
 - Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
 - Ackerflächen einschließlich Ackerfutter, Zwischenfrüchte
- Alle anderen Grünlandflächen gelten als weidefähig.

Zusätzlich gelten für tägliches Austreiben Grünlandflächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit als nicht weidefähig, wenn

- die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (= „stallfern“), oder
- gefährliche Verkehrswege überschritten werden müssen. Dies sind:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Bahnübergänge nicht stillgelegter Bahnstrecken oder
- Treibwege über bewohntes Gebiet benutzt werden müssen (z. B. Gehsteige, Wohnstraßen).

Zusätzlich gelten für saisonales Austreiben stallferne Grünlandflächen zur alleinigen Futtermittellieferung als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind, oder



- die lt. Tierschutzgesetz geforderten Unterstände bzw. Schattenspender fehlen, oder
- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Andere Gründe zum Ausschluss von Weideflächen können nur herangezogen werden, wenn die Codex-Unterkommission Bio diesen zustimmt.

Der Reduktionsfaktor für Hutweiden und einmähdige Wiesen beträgt 0,6.

Almen und Gemeinschaftsweiden werden nicht berücksichtigt.

Wie viel GVE müssen geweidet werden?

Dazu muss festgestellt werden, wie sich der Rinderbestand am 1. April eines jeden Jahrs auf folgende Kategorien verteilt:

Rinderkategorie	Alter in Jahren	GVE (lt. ÖPUL-Berechnung)
Jungvieh	½ bis 1	0,6
Kalbinnen/Ochsen	1 bis 2	0,6
Kalbinnen	> 2	1
Ochsen	> 2	1
Kühe	nach der ersten Abkalbung	1

(Kälber und Stiere werden als Rinderkategorie bei dieser Ermittlung nicht berücksichtigt.)

Jene Rinderkategorie, die in Summe die wenigsten GVE ausmacht, ist in diesem Zusammenhang die „kleinste“ Rinderkategorie.

Feststellung der Weideverpflichtung:

Ist eine zusammenhängende weidefähige Fläche des Betriebs mindestens 0,2 ha groß und hat der Betrieb mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE der kleinsten Tierkategorie lt. obiger Berechnung, so muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der kleinsten Tierkategorie entspricht.

Für Betriebe mit „viel“ weidefähiger Fläche gilt eine erweiterte Weideverpflichtung:

Sind mindestens 1 ha weidefähige Fläche pro GVE errechnet aus der Summe der beiden kleinsten Tierkategorien vorhanden, so muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die sich aus der Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien ergibt.

Mit dieser Regelung wird dem/r Betriebsführer/in die Entscheidung überlassen, welche Tiere geweidet werden. Die Berechnung legt lediglich fest, wie viel GVE auf die Weide gehen müssen. Die Berechnung legt weiters nicht fest, welche Fläche für die Erfüllung der Weideverpflichtung herangezogen werden müssen. Es wird nur festgelegt, wie viele GVE auf die Weide gehen müssen.

Damit hat der/die Betriebsführer/in die größtmögliche Entscheidungsfreiheit, mit welchen Tieren die Weideverpflichtung erfüllt wird.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Die GVE-Summe der kleinsten Tierkategorie beträgt 3. Der 0,4

ha große Obstgarten beim Haus ist eine weidefähige Fläche lt. Definition. In diesem Fall müssen mindesten 3 GVE auf die Weide gehen. Welche Tiere auf die Weide gehen ist frei wählbar: Entscheidet sich die Betriebsführerin, 5 Stück Jungvieh auf die Alm zu schicken, so ist die Weideverpflichtung erfüllt und es müssen keine Talflächen beweidet werden.

Es können aber auch 8 Kälber auf eine stallnahe Fläche zur Weide getrieben werden (1 Kalb = 0,4 GVE; 8 Stk. x 0,4 GVE = 3,2). Auch damit wäre die Weideverpflichtung erfüllt.

Zweite Pflichtkontrolle bei Ausnahme-Verlängerungen

Betriebe, deren Ansuchen um Verlängerung einer Ausnahme im Tierhaltungsbereich von der Landesregierung genehmigt wurde, müssen entsprechend der EU-Bio-Verordnung eine zweite Kontrolle pro Jahr über sich ergehen lassen. Diese zweite Kontrolle wurde von der EU-Kommission vorgegeben und war scheinbar der politische Preis dafür, dass überhaupt Ausnahme-Verlängerungen möglich wurden. Auch uns als Kontrollstelle stellte diese Vorgabe vor mittlere organisatorische Schwierigkeiten, zumal erst im Zuge der heurigen Jahreskontrolle endgültig festgestellt werden konnte, welche Betriebe tatsächlich heuer noch ein zweites Mal kontrolliert werden müssen.

Diese zweite Kontrolle verursacht zusätzliche Kosten. Diese wurden von der ABG ganz bewusst sehr niedrig mit €80,- (exkl. 10 % MwSt) angesetzt.

Wichtig: Diese zweite Kontrolle ist nicht mehr notwendig, wenn die Ausnahme nicht mehr benötigt wird (wird im Kontrollbericht vermerkt). Es fallen dann natürlich auch keine Zusatzkosten an.

Hans Matzenberger

Geschäftsführer

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunner Straße 8
A 2202 Enzersfeld
www.abg.at
FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

Für den Inhalt verantwortlich: Austria Bio Garantie GmbH

Grafik & Layout: co2 – Werbe- und Designagentur
Druck: gugler cross media, Melk
Fotos: AMA-Fotodatenbank

Copyright © 2011 Austria Bio Garantie: Alle Rechte vorbehalten. Die Verbreitung oder Modifikation der gegenständlichen Broschüre ganz oder teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Austria Bio Garantie ist untersagt.

